

Das neue Pflegestärkungsgesetz II

Was ändert sich im Jahr 2017?

Pflegebedürftigkeit hat sich bisher vor allem auf körperliche Beeinträchtigungen bezogen und wurde deshalb pflegebedürftigen Menschen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen nur zum Teil gerecht. Das betraf auch viele Menschen mit Demenzerkrankungen. Da deren Anzahl in Folge der alternden Bevölkerung stetig steigt, wollte der Gesetzgeber hier aktiv werden, denn demenzkranke Menschen sind häufig körperlich kaum eingeschränkt und können dennoch ihren Alltag nicht selbstständig bewältigen.

Der Pflegebedürftigkeitsbegriff, der ursprünglich 1995 mit der Pflegeversicherung eingeführt wurde, wurde somit reformiert und berücksichtigt ab 01.01.2017 nunmehr alle für das Leben und die Alltagsbewältigung eines Pflegebedürftigen relevanten Beeinträchtigungen. Für die Pflegebedürftigen, die zum Stichtag der Umstellung bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, gilt eine Überleitungsregelung: Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen kommen automatisch von ihrer Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad, Pflegebedürftige mit dauerhaften erheblichen Einschränkungen der Alltagskompetenz in den übernächsten Pflegegrad. Eine erneute Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ist nicht nötig.

Zur Finanzierung des PSG II steigen die Beiträge zur Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 um weitere 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 beziehungsweise 2,8 Prozent für Kinderlose. Insgesamt stehen ab 2017 jährlich rund fünf Milliarden Euro zusätzlich für die Pflege zur Verfügung. Damit fließen in die Pflege weitere 1,2 Milliarden Euro.

Keine finanziellen Risiken für Bewohner in Pflegeeinrichtungen

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft getreten, welches Auswirkungen auf den gesamten Pflegebereich hat. Statt drei Pflegestufen gibt es fünf Pflegegrade, die eingeschränkte Alltagskompetenz (eA) bei Senioren wird stärker berücksichtigt und alle Heimbewohner erhalten einen einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE). Im bisherigen System des vollstationären Heimentgelts stiegen mit einer höheren Pflegestufe auch die Heimkosten im Bereich Pflege an, sodass Bewohner mit einer höheren Pflegestufe finanziell schlechter gestellt waren.

Seit dem 1. Januar gibt es den sogenannten „einrichtungseinheitliche Eigenanteil“ (EEE), der besagt, dass jeder Bewohner in einer bestimmten Einrichtung den gleichen Betrag für die Pflege zahlen muss – egal, welcher Pflegegrad vorliegt. Somit gibt es keine finanziellen Risiken für Heimbewohner. Sollte der EEE höher sein als der Betrag, den man vor dem 1. Januar 2017 bezahlt hat, gilt der Bestandsschutz: Kein Heimbewohner wird durch die Reform finanziell schlechter gestellt sein als vorher. Vor diesem Hintergrund könnte es sinnvoll sein, noch vor dem Jahreswechsel eine anstehende Entscheidung zum Einzug in eine Pflegeeinrichtung zu treffen.

Pflegestärkungsgesetz II – wer bekommt mehr Geld?

Seit dem 1. Januar werden aus drei Pflegestufen fünf Pflegegrade. Dadurch ist eine differenzierte Beurteilung von pflegebedürftigen Menschen möglich. Pflegebedürftigkeit hat sich bisher vor allem auf körperliche Beeinträchtigungen bezogen. Aber demenzkranke Menschen sind häufig körperlich wenig eingeschränkt und können dennoch ihren Alltag nicht selbstständig bewältigen. Da die Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz (eA) in die Pflegegrade seit 2017 mit einbezogen wird, werden nun auch demente Personen angemessen berücksichtigt. Deshalb sind die „Gewinner“ der Pflegereform eindeutig die Versicherten, die eine eingeschränkte Alltagskompetenz (eA) aufweisen. Hier liegen die finanziellen Steigerungen zwischen 24% und 88% gegenüber den heutigen Zuschüssen der Pflegekasse.

Für die Leistungen bei der vollstationären Versorgung zeigt sich ein anderes Bild: Zwar erhalten Bewohner, die heute die Pflegestufe 1 und 2 mit (eA) haben, seit 2017 mehr Zuschüsse. Aber Bewohner ohne (eA) der Pflegestufe 1 oder 2 erhalten künftig geringere Zuschüsse. Gesetzlich ist aber festgelegt, dass kein Bewohner, der heute Leistungen erhält, künftig schlechter gestellt werden darf. Vor diesem Hintergrund könnte es sinnvoll sein, noch vor dem Jahreswechsel eine anstehende Entscheidung zum Einzug in eine Pflegeeinrichtung zu treffen.

Mehr Geld für die Tagespflege

Tagespflegeeinrichtungen betreuen pflegebedürftige Menschen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht oder nicht mehr in der Lage sind, tagsüber allein in der Wohnung zu bleiben, ansonsten aber von ihren Angehörigen oder anderen Personen gepflegt werden. Dazu gehören auch Pflegebedürftige mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. bei Demenz), die hauptsächlich beaufsichtigt und betreut werden müssen. Eine Tagesbetreuung kommt immer dann in Betracht, wenn die häusliche Pflege und Beaufsichtigung nicht ausreichend oder zeitweise nicht sichergestellt werden kann (zum Beispiel bei Berufstätigkeit der Pflegeperson).

Bereits mit Inkrafttreten des PSG I gibt es seit dem 01.01.2015 für teilstationäre Pflege unabhängig von Pflegegeld oder Pflegesachleistung ein eigenes Budget, das zusätzlich an die Pflegeperson gezahlt wird. Die Höhe dieser Leistung ist abhängig von der jeweiligen Pflegestufe. Werden Pflegegeld (bei privater Pflegeperson) bzw. Pflegesachleistung (bei Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst) mit den Leistungen der Tagespflege kombiniert, kann sich der höchstmögliche Gesamtanspruch bis auf das Zweifache (!) des bisherigen Pflegegeldes bzw. der bisherigen Pflegesachleistung erhöhen.